

Schlussatz (Perspektiven)

Siebzig Jahre lang versuchen zunächst die britischen Kolonialisten (während der Okkupations- und Mandatszeit) und dann alle irakischen Regime in Bagdad das kurdische Volk – und die nationalen Minderheiten – aus dem angeschlossenen Teil Kurdistans (Südkurdistan) zwangsweise zu assimilieren und sie im Tiegel der arabischen Nation (vom Golf bis zum Ozean) zu schmelzen. All diese autoritären bzw. chauvinistischen Regime erklären hemmungslos und offiziell – auch in ihren provisorischen Verfassungen, dass alle Iraker ein Teil der „großen arabischen Nation“ seien, und dass der – ganze – Irak einschließlich al-Shimal (der Norden), d.h. Kurdistan ein Teil von „*al-Watan al-'arabi*“ (der Arabischen Heimat) sei. Die Kurden wehren sich jedoch dagegen mit allen verfügbaren friedlichen Mitteln und sie leisten zudem einen andauernden bewaffneten Widerstand. Die Unterdrückung des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan erreicht dennoch ihren Höhepunkt unter dem totalitären Baath-Regime, besonders unter der Herrschaft des skrupellosen Diktators Saddam Hussein in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, durch das Massaker von Halabja mit chemischen Waffen und die Vernichtungs- und Verwüstungsoperationen der „Anfal-Kampagne“. Durch den Feldzug seiner Elitetruppen zur Zerschlagung des Volksaufstandes im Frühjahr 1991 – unmittelbar nach seiner Niederlage in der „Mutter aller Schlachten“ (im zweiten Golfkrieg) anlässlich des Überfalls auf Kuwait – überschreitet das Ausmaß der Unterdrückung und Verfolgung der Kurden alle Grenzen und bedroht ernsthaft den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region. Daher müssen die UNO und die westlichen Alliierten des zweiten Golfkrieges – aus humanitären Gründen – intervenieren. Die UNO sorgt durch die Resolution 688 für eine endgültige Beendigung der Unterdrückung – vor allem – der Kurden im Irak und durch ein humanitäres Hilfsprogramm für die Versorgung der Bevölkerung, und die Alliierten sorgen durch die Errichtung einer Schutzzone in einem großen Teil des kurdischen Siedlungsgebietes im Irak für die Rückkehr und Rückführung von Hunderttausenden von Flüchtlingen und für ihren Schutz durch bestimmte Schutzmaßnahmen.

Aus der „Schutzzone“ entsteht nach dem Rückzug der irakischen Verwaltungen im Oktober 1991 zunächst eine selbstverwaltete Region in Irakisch-Kurdistan. Kurze Zeit später – im Mai 1992 – finden dort freie demokratische Wahlen statt. Dadurch entsteht ein Parlament und wird eine Regionalregierung gebildet. Damit ist in der selbstverwalteten Region *de facto* ein kurdischer Staat oder ein fast „*freies Kurdistan*“ in drei Provinzen (Arbil, Sulaimaniya und Duhok) und drei Distrikten der Provinz Kirkuk (Kalar, Kifri und Chamchamal), geschaffen worden. Dies wird eine Heimat nicht nur für Kurden, sondern auch für alle dortigen nationalen Minderheiten (Assyrer, Chaldäer, Turkmenen, Armenier) und religiösen Gemeinschaften (sunnitische wie schiitische Moslems, orthodoxe und katholische Christen, Êzdis und Yarsans). Alle Nationalitäten bzw. nationale Minderheiten in der Region werden offiziell anerkannt und sie erzielen bedeutende Errungenschaften: Sie gründen ihre eigenen politischen Parteien, kulturellen Einrichtungen, Fernseh- und Rundfunksender, Verlage und Sportvereine. Alle religiösen Minderheiten genießen ihre Glaubensfreiheiten und -rechte und sie werden beim Bau oder Ausbau ihrer Gotteshäuser oder Tempel von der Regionalregierung Kurdistans finanziell unterstützt.

Auch die kleinen politischen Parteien geben ihre eigenen Zeitungen oder Magazine heraus, und einige von ihnen besitzen sogar eigene Fernseh- oder Radiostationen.

Alle Kinder werden in den Schulen in ihren eigenen Muttersprachen unterrichtet.

Viele Berufstätige oder Gesellschaftsschichten gründen eigene Interessenverbände oder Gewerkschaften – auf dem Weg zur Gründung einer Zivilgesellschaft.

Doch vor allem wegen der fehlenden internationalen Anerkennung bleibt die Schutzzone – das „freie Kurdistan“ – verletzlich und instabil. Die Regionalregierung Kurdistans ist wegen der

schwierigen Situation, in der sich die Bevölkerung und die Region befinden, wegen ihrer eigenen Schwächen, aufgrund einer bewussten antikurdischen Politik der Regionalmächte (Nachbarstaaten) und auch wegen der halbherzigen Unterstützung der Schutzmächte (USA, Großbritannien) und der UNO nicht in der Lage sich zu entwickeln oder die Unabhängigkeit anzustreben; die Nachbarländer – bzw. Teilungsstaaten von Kurdistan – versuchen immerzu und mit allen Mitteln (militärisch, wirtschaftlich, politisch, diplomatisch, geheimdienstlich) nicht nur die Formierung eines kurdischen Staates, sondern auch die Eintracht, Stabilität und ökonomische Entwicklung in der Schutzzone zu verhindern.

Nach zwei Jahren kurdischer Selbstverwaltung versinkt die selbstverwaltete Region Kurdistans wegen erneuter Uneinigkeit und der Einmischung der Regionalmächte – und der Vernachlässigung der internationalen Gemeinschaft – in einen internen Krieg.

Der „Bruderkrieg“ in der Schutzzone in Irakisch-Kurdistan (1993–1997) verursacht große Verluste an Menschenleben, bereitet dem Traum einer vereinigten selbstverwalteten Region und einer vereinten Regionalregierung ein jähes Ende, schwächt das ökonomische Geflecht der Region und fügt dem Ansehen der großen Parteien – und des kurdischen Volkes – sowie dem Demokratisierungsprozess und dem Projekt eines kurdischen föderativen bzw. Teilstaates insgesamt enormen Schaden zu. Er wirkt sich außerdem auf die Gefühle der kurdischen Bevölkerung und deren Vertrauen zu vielen kurdischen Politikern negativ aus, und es entsteht Politikverdrossenheit bei der entsetzten Bevölkerung Kurdistans.

Seitdem (offiziell seit 1998) ist die Region in zwei Einflussgebiete unter zwei Administrationen bzw. Verwaltungen der beiden großen Parteien KDP und PUK *de facto* in zwei „Semistaaten“ gespalten.¹

Eine weitere große Schwäche der kurdischen Selbstverwaltung stellt das Militärsystem dar. Eine gemeinsame Armee existiert nicht. Die militärische Kraft besteht immer noch aus zwei getrennten Streitkräften, die nach den beiden großen Parteien aufgeteilt sind, und sie bestehen hauptsächlich aus den Peshmerga-Einheiten. Beide Verwaltungen haben eine Streitkraft von ca. 100.000 Mann. Die beiden Streitkräfte haben aber kaum schwere Waffen.

Der irakische Staat bzw. die irakische Baath-Regierung hat zwölf Jahre lang jegliche Kontrolle über die Region verloren. Die kurdische Nationalbewegung hat zwar das Machtvakuum ausgefüllt, sie ist jedoch gespalten. Ihre politischen Vertreter haben sich währenddessen – zunächst zwei Jahre zusammen, dann aber getrennt – bemüht, eine kurdische staatliche Infrastruktur aufzubauen. Die Bildung einer Zentralinstanz bzw. -Zentralautorität in der Region ist aber die Grundvoraussetzung für die Entstehung einer (nationalen) staatlichen Organisation dort.

Während der zwölfjährigen Selbstverwaltung (oder Quasi-Unabhängigkeit) haben die Kurden und die nationalen und religiösen Minderheiten in der Region – trotz der schwierigen Situation und zahlreicher interner Konflikte und externer Invasionen – nennenswerte Errungenschaften erreicht und die kurdische bzw. kurdistanische² Gesellschaft beachtliche Veränderungen auf verschiedenen Ebenen durchgemacht.

Über die Hälfte aller zerstörten Dörfer und zahlreiche Schulen, Gesundheitszentren, Strom- und Wasserversorgungsanlagen, Straßen, Brücken, Moscheen und Kirchen sind auch mit Hilfe der UNO und NGOs (insbesondere durch die UN-Resolution 986 über den Anteil der Region an Einnahmen aus dem Erdöl) wieder aufgebaut oder neu gebaut worden.

Allerdings sind die UN-Hilfsmaßnahmen – über den Anteil der Region aus den Öleinnahmen – zur Rehabilitierung und Verbesserung der Infrastruktur, Landwirtschaft, Industrie und Bildung in der Region sehr bürokratisch, langsam und kurzfristig gewesen. Außerdem haben die UNO

¹ Siehe die Landkarte in Anhang 8.

² Der Ausdruck „kurdistanisch“ schließt alle nationalen und religiösen Teile der Gesellschaft in diesem Teil von Kurdistan ein.

und die Schutzmächte die politische Dimension der kurdischen Frage im Irak ziemlich außer Acht gelassen.

Die innere Sicherheit in beiden Teilen der Region ist seit 1998 (nach der Friedensübereinkunft von Washington) im Allgemeinen gewährleistet – trotz wiederholter Sprengstoffanschläge und Sabotageakte von Feinden der Schutzzone der Kurden bzw. deren Agenten. Seitdem haben sich auch die Lage der Menschenrechte deutlich verbessert und der Stand der Straftaten in der Region (im Vergleich mit dem Zustand in den Jahren 1991–1997) merkbar verringert.¹

Die von den Alliierten verhängte Flugverbotszone nördlich des 36. Breitengrades wurde offensichtlich nur gegenüber dem irakischen Baath-Regime durchgesetzt. Wiederholt griffen – in den vergangenen 12 Jahren – türkische und iranische Truppen und Kampfflugzeuge Stellungen und Orte in der Schutzzone – unter dem Vorwand der Bekämpfung kurdischer Aufständische aus beiden Staaten dort, ohne dass die zum Schutz der Region eingesetzten alliierten Kampfflugzeuge reagierten.

Die Nachbarstaaten Türkei, Iran und Syrien konkurrierten von Anfang an zudem über den Einfluss in der Region und koordinierten ihre Anti-Kurden-Politik bei wiederholten Treffen in ihren Hauptstädten zur Kurdenfrage in allen Teilungsstaaten und hinsichtlich der kurdischen Frage in Irakisch-Kurdistan.

Das periodisch erneuerte UN-Embargo gegen den Irak (seit Beginn der Kuwaitkrise 1990) hat beträchtliche wirtschaftliche und soziale Langzeitschäden im gesamten Lande hinterlassen. Dazu kam die wirtschaftliche Blockade des Baath-Regimes gegen die Region. Darüber hinaus ist die geographische Lage der Schutzzone bzw. selbstverwalteten Region Kurdistans sehr schwierig gewesen, sie sah wie eine belagerte Insel zwischen den vier Teilungsstaaten aus. Die Verbindungswege der Region mit Europa oder mit der Außenwelt durchquerten diese Staaten. Vor allem war die Region deshalb – aber auch wegen der taktischen politischen Beziehungen – von allen Nachbarstaaten abhängig. Auch diese Abhängigkeit setzte dem „Staatsbildungsprozess“ in der selbstverwalteten Region Kurdistans enge Grenzen.

Die Kurden in der Schutzzone bzw. selbstverwalteten Region Kurdistans haben jedenfalls diese einzigartige Gelegenheit nicht richtig ausnutzen können; und die kurdischen politischen Parteien haben es nicht geschafft, ein vereintes, lebensfähiges, demokratisches Staatswesen dort zu etablieren. Für dieses Scheitern ist allerdings die kurdische politische Führung nicht allein verantwortlich. Wegen der politisch und rechtlich unsicheren Position der Region wäre – selbst unter politisch und ökonomisch weniger harten Umständen – die Aufgabe, eine Zivilregierung zu etablieren, die Wirtschaft und Institutionen einer Zivilgesellschaft aufzubauen, gigantisch gewesen. Das UN-Embargo und die irakische Wirtschaftsblockade – und eigene Schwächen (einschließlich der Korruption) – machten eine Gesundung der Wirtschaft und wirkliche Entwicklung der Region unmöglich.

Die westlichen Alliierten behandelten die Situation in der Region als ausschließlich humanitäres Problem, die Nachbarstaaten (vor allen die Türkei) versuchten mit allen Mitteln, einen unabhängigen und demokratisch regierten kurdischen Staat oder Teilstaat zu verhindern und die mächtigen kurdischen politischen Parteien in beiden Teilen der selbstverwalteten Region konnten ihre Einflussgebiete und deren Verwaltungen – trotz der Einigkeit in manchen bedeutenden Bereichen, wie in der Außenpolitik – bis heute (August 2004) nicht wiedervereinigen.

Der derzeitige Zustand mag auf den ersten Blick als das Ergebnis der internen Konflikte erscheinen, aber die Verantwortung, welche die UNO bzw. die internationale Gemeinschaft trägt, kann nicht geleugnet werden. Die westlichen Alliierten, besonders die USA, Großbritannien und Frankreich, haben die Schutzzone für die irakischen Kurden grundsätzlich als Übergangslösung für die Flüchtlingskrise von 1991 eingerichtet, ohne Pläne für eine

¹ Siehe dazu Jahresberichte von amnesty international (1999 – 2002).

dauerhafte politische Lösung zu entwickeln – abgesehen von den Friedensvermittlungen von Paris, Dublin und Washington zwischen den beiden kurdischen Konfliktparteien.¹

Die UN-Organisationen und Vertreter verhielten sich zwischen der irakischen Baath-Regierung und der Bevölkerung Kurdistans in Konfliktfällen die ganze Zeit einfach neutral oder passiv. Sie vermieden zudem den direkten Umgang mit der kurdischen Selbstverwaltung bei der Durchsetzung des Hilfsprogramms und führten keine bedeutenden bzw. langfristigen Aufbauprojekte, welche ernsthaft zur Verbesserung der Infrastruktur der Region führen könnten, aus. Die gesamte Situation in der Region ist offenbar Ausdruck eines internationalen politischen Desinteresses für eine permanente Lösung der kurdischen Frage im Irak – bzw. die Kurdenfrage im Mittleren Osten – gewesen.²

Die UN-Entschließung (Resolution 688), der Einsatz der UNO (das Hilfsprogramm), das alliierte Engagement (die Errichtung der Schutzzone bzw. der Flugverbotszone), die internationale Unterstützung und die diplomatischen Kontakte brachten keine offizielle internationale politische Anerkennung der kurdischen Frage bzw. der kurdischen Widerstandsbewegung im Irak mit sich, obwohl die beiden großen Parteien Vertretungen in den Nachbarländern (in Damaskus, Teheran und Ankara) sowie in manchen westlichen Ländern (in Washington, London, Paris, Berlin, Madrid und Stockholm) bis jetzt unterhalten.

Die Bemühungen der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens hinsichtlich der humanitären Hilfe und zum Schutz des kurdischen Volkes bzw. der Bevölkerung in der selbstverwalteten Region Kurdistans sind zwar nennenswert, aber dennoch halbherzig.

Auf Grund der Teilung und Zerstückelung Kurdistans, im Hinblick auf die Entwicklung der kurdischen Frage in Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan und im Hinweis auf die UN-Resolution 688 und der Errichtung der Schutzzone ist die Frage der Kurden im Irak – nach Auffassung von zahlreichen Autoren – keine interne, sondern eine internationale Angelegenheit.

Das Recht auf Selbstbestimmung – im Sinne des Wortes bzw. der Eigenstaatlichkeit – wird aber den Kurden nach wie vor vorenthalten. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker gilt anscheinend nichts mehr, wenn es um das kurdische Volk geht. Die USA und die anderen Verbündeten der Türkei betrachten das Problem Südkurdistans bzw. die kurdische Frage im Irak unter dem Aspekt der Integrität des irakischen Staatsgebiets und ihrer eigenen Ziele in der Region. Zudem ist die Türkei das größte Hindernis auf dem Weg der Selbständigkeit irgendeines Teils von Kurdistan. Günstige (regionale und internationale) Voraussetzungen sind deswegen – zurzeit – für die Unabhängigkeit, d.h. zur Proklamierung eines eigenen Staates, nicht vorhanden. Den Kurden in der Region fehlt außerdem – vor allem – die wichtigste interne Voraussetzung zur Selbständigkeit, nämlich die grundlegende Einigkeit. Auch deshalb ist bisher lediglich einmal die Parlamentswahl in der Region durchgeführt; d.h. der Demokratisierungsprozess unterbrochen – oder von Anfang an gelähmt – worden.

Trotzdem sind einige Autoren der Ansicht, dass die Gründung eines unabhängigen kurdischen Staates in Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan formalrechtlich (*de jure*) möglich wäre, wie z.B. die Unabhängigkeit der Slowakei oder Osttimors, d.h. durch einen Dialog mit den Vertretern der arabischen Region Iraks oder durch ein Referendum der UNO in Irakisch-Kurdistan.³

Die politische Zukunft des Iraks sowie die Zukunft der Kurden oder der kurdischen Frage im Irak – auch nach der Beseitigung des Baath-Regimes (am 9. April 2003) und der Verhaftung von Saddam Hussein (am 13. Dezember 2003) – sind zurzeit noch nicht eindeutig.

Kurdische Vertreter sind schon an dem „provisorischen irakischen Regierungsrat“ beteiligt worden und sie sind in der jetzigen Übergangsregierung in Bagdad durch wichtige Posten vertreten. Das „Verwaltungsgesetz für den Staat Irak für die Übergangszeit“ bzw. die neue

¹ Leezenberg, 1997, S.75-76.

² Schmidt, 1994, S.78-80.

³ Vgl. Gunter, 1992, S.116- 117.

provisorische Verfassung (vom 8. März 2004) bekräftigt zudem die Schaffung eines demokratisch-föderalen Systems im neuen Irak, erkennt die Regionalregierung Kurdistans bis zur Durchführung von demokratischen Wahlen Anfang 2005 an und stellt die kurdische Sprache gleich mit der arabischen Sprache – als eine von zwei gleichberechtigten Sprachen des Landes Irak.¹ Zudem betont die UN-Resolution 1546 (vom 8. Juni 2004) den Demokratisierungsprozess in einem künftigen souveränen, föderalen und pluralistischen Irak.²

Überdies haben die Kurden die Beteiligung türkischer Truppen an dem dritten Golfkrieg und auch an den Alliiertentruppen während der Besatzungsperiode – oder an den internationalen Streitkräften für die Sicherung der Lage im Irak – danach strikt abgelehnt und ihren Willen in dieser wichtigen Sache – mit Unterstützung anderer Iraker – durchgesetzt. Die kurdische Frage im Irak ist aber trotzdem noch nicht richtig oder endgültig gelöst worden. Es sind noch verschiedene Probleme zu bewältigen, wie z.B. die Probleme der kurdistanischen Gebiete, die bis Anfang April 2003 unter der Kontrolle der Baath-Regierung waren und die Probleme der ausgewiesenen Faili-Kurden aus Bagdad und anderen Regionen Iraks. Außerdem gibt es viele wichtige Fragen, welche noch offen bzw. nicht festgelegt worden sind, wie die Frage der Volkszählung, die Frage der Wahlen, die Frage der erstrebten permanenten Verfassung des Irak, die Form der Föderation und die Grenzen der föderativen Region Kurdistans. Zudem behandelt das „Verwaltungsgesetz für den Staat Irak für die Übergangszeit“ die Normalisierung der Lage in den arabisierten Gebieten (vom Baath-Regime) bzw. das Problem der veränderten Provinzgrenzen in zwei unterschiedlichen Artikeln, nämlich Artikel 53 (Absatz B) und Artikel 58 (Absatz B). Artikel 53 lässt die (vom Baath-Regime) veränderten Grenzen aller Provinzen während der Übergangszeit im bisherigen (veränderten) Zustand bleiben, während Artikel 58 die Ungerechtigkeit dieser Veränderungen der Provinzgrenzen aus politischen Gründen durch das frühere Regime eingesteht, und für die Behebung dieser ungerechten Grenzveränderungen in der permanenten Verfassung durch eine komplizierte Prozedur plädiert. Allerdings sollten die Volkszählung und die Präsidents- und Parlamentswahlen im ganzen Irak sowie in der Region Kurdistan in der Übergangszeit (vorher) durchgeführt werden, d.h. im Rahmen der noch gültigen veränderten Provinzgrenzen.³ Dies würde gewisse Probleme in den betroffenen Gebieten, wie in Kirkuk, verursachen, falls die Differenzen nicht durch ein Übereinkommen zwischen der irakischen Übergangsregierung und der kurdischen Selbstverwaltung vor der Durchführung der Volkszählung und den Wahlen beigelegt werden.

Aber wenn eine Antikurden-Koalition – wie in der Türkei – oder eine religiöse bzw. konfessionelle Gruppe – wie in Iran – nach demokratischen Wahlen im Jahre 2005 an die Macht käme, würde die kurdische Frage im Irak zweifellos weiter problematisch bleiben.

Das Schicksal des kurdischen Volkes oder die Zukunft der Bevölkerung in Irakisch-Kurdistan bzw. im Irak ist also immer noch in der Schwebe.

Es ist weiterhin von verschiedenen Faktoren abhängig:

* Die Einigkeit der Kurden ist der bedeutendste Faktor, es gibt noch Hindernisse auf diesem langen und dornigen Weg (große Schritte sind zwar in den letzten zwei Jahren getan worden, es herrscht dennoch keine Grundeinheit).

* Die Entwicklung der Machtverhältnisse in Bagdad, welche einen wesentlichen Faktor hinsichtlich der Zukunft der Kurden im Irak darstellt. Sie hat sich nach der Beseitigung des Baath-Regimes sehr positiv entwickelt. Die Kurden sind zum erstenmal gleichberechtigt wie die – schiitischen und sunnitischen – Araber an den höchsten staatlichen Institutionen beteiligt. Diese Lage ist aber noch nicht permanent und viele oben erwähnte schwierige Fragen im künftigen Irak sind noch offen.

¹ Vgl. „*Law of Administration for the State of Iraq for the Transitional Period*“ im Internet: <http://www.kdp.pp.se> (10. März 2004).

² Vgl. die UN-Resolution 1546 im Internet: <http://www.un.org> (04.08.2004)

³ Siehe die Texte der beiden Artikel in Anhang 9.

* Die Außenpolitik der USA und Großbritanniens (der früheren Schutzmächte der Region) im Hinblick auf die künftige Staatsform bzw. das Machtsystem im Irak – und in Bezug auf deren vitale Interessen in der Region – ist allerdings der entscheidende Faktor in dieser Frage, sie ist aber noch nicht ganz deutlich.

Eine Rückkehr nach fast zwölf Jahren quasi Unabhängigkeit zu dem früheren Zustand – vor dem Jahre 1991 – unter einer anderen Diktatur oder unter irgendeiner Besatzungsmacht für die Bevölkerung in der heutigen selbstverwalteten Region Kurdistans kommt auf alle Fälle nicht in Frage.

Die bedeutende gegenwärtige „provisorische Verfassung“, welche die Gleichberechtigung beider Völker im Irak (des arabischen Volkes und des kurdischen Volkes) und mehr Rechte für die nationalen und religiösen Minderheiten sowie für die Frauen bekräftigt, könnte eigentlich nicht nur die kurdische Frage, sondern auch viele andere – derzeitige – Fragen der Bevölkerung oder des Staats Irak regeln, falls sie wirklich durchgesetzt werden könnte.

Aber auch dies kann nicht automatisch und mühelos passieren, sondern durch einen einheitlichen kurdischen Standpunkt und in einem Dialog mit der künftigen irakischen Regierung – und eventuell durch ein freies Referendum in Irakisch-Kurdistan – erzielt und – gemäß einer demokratischen permanenten irakischen Verfassung – verwirklicht werden, d.h. durch eine grundsätzliche Einigkeit der Kurden und im Rahmen der Demokratisierung des Iraks. Die Lösung würde also auch in diesem Falle nicht leicht sein, weil die Voraussetzungen der Demokratie im Irak kaum vorhanden sind. Dazu kommen die anti-kurdische Erwartungshaltung der anderen Teilungsstaaten und die undurchsichtige Haltung der Alliierten – trotz vager mündlicher Versprechungen in Bezug auf den Schutz der Kurden und hinsichtlich ihrer legitimen Rechte.

Die Schlussfolgerung der Untersuchungen dieser Arbeit wird nun folgenderweise zusammengefasst: Die Schutzzone ist anfangs von den westlichen Alliierten lediglich als vorübergehende Maßnahme zur Rückführung und zum Schutz von Hunderttausenden von Flüchtlingen aus Irakisch-Kurdistan sowie zur Vermeidung der Gefährdung der internationalen Sicherheit in der Region – besonders der Stabilität der Türkei – errichtet worden. Sie hat sich dennoch durch bedeutende politische Entwicklungen – mit Unterstützung der westlichen Alliierten des zweiten Golfkrieges – rasch zu einer selbstverwalteten oder fast selbständigen Region gemacht.

Die Uneinigkeit der größten kurdischen politischen Parteien, die antikurdische Haltung einiger Nachbarstaaten des Irak – der Teilungsstaaten von Kurdistan – und die Halbherzigkeit der „Schutzmächte“ und der UNO haben den Staatsbildungsprozess in der selbstverwalteten Region Kurdistans durchaus torpediert bzw. die Eigenstaatlichkeit verhindert und die Lösung der kurdischen Frage im Irak nach der Beseitigung des Baath-Regimes durch einen föderativen Teilstaat nicht erleichtert.

Aber die kurdischen Widerstandskämpfer (Peshmergas) beteiligten sich aktiv an der Nordfront während des dritten Golfkrieges auf der Seite der Alliierten gegen das irakische Baath-Regime, sie hatten eigentlich keine andere Wahl. Deswegen kann eine Neuordnung des Irak bzw. des Mittleren Ostens an den Kurden nicht vorbei kommen.

Wie sich die weitere Entwicklung der kurdischen Nationalbewegung in Irakisch-Kurdistan sowie die weitere Entwicklung der Machtverhältnisse in Bagdad und der Außenpolitik der Alliierten (USA und Großbritannien) nach der Beendigung der provisorischen Periode – nach der Durchführung der Wahlen Anfang 2005 – im Irak auf die kurdische Frage im Irak oder auf die Bestrebungen und die Zukunft des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan auswirken werden, ist weiterhin noch nicht deutlich zu erkennen.

Ein Teil von Kurdistan (die frühere Schutzzone oder die selbstverwaltete Region in Irakisch-Kurdistan) ist jedenfalls auf dem Weg der Freiheit und Selbständigkeit.

Dieser Weg muss jedoch weiter geebnet werden. Freiheit hat ihren Preis und Selbständigkeit erfordert bestimmte Voraussetzungen.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird die heutige selbstverwaltete Region Kurdistans nach den erwarteten demokratischen Wahlen der Kern eines kurdischen Bundesstaates (föderativen Staats) in einem künftigen föderalen irakischen Staat sein.

Das kurdische Selbstverwaltungsmodell, der zwölfjährige Vorsprung, den die in der Schutzzone lebende Gesellschaft vor dem Rest der irakischen Gesellschaft in Bezug auf eine offenere, zivile und weitgehend selbst bestimmte Politik hat, könnte Vorreiter sein und Vertrauen schaffen beim Aufbau eines neuen – föderalen – Irak.

Aber damit die Kurden durch dieses Modell einen effektiven und überzeugenden Beitrag zu einem neuen Irak leisten zu können, sollten sie endlich die selbstverwaltete Region Kurdistans und deren gespaltenen Verwaltungen wiedervereinigen und gewisse demokratische Reformen bei der Bildung der gemeinsamen Interimsregionalregierung durchsetzen. Erst dann können die Kurden ein erfolgreiches Beispiel für die anderen Regionen eines föderalen Iraks präsentieren, und sie könnten indessen die Wiedereingliederung der kontrollierten Gebiete Kurdistans, wie z.B. den Rest der Provinz Kirkuk, in die Region Kurdistan lauter fordern. Die „Föderative Republik Irak“ könnte dann entweder aus vier Regionen (Bundesländern): Kurdistan, Bagdad, Westen und Süden – am Beispiel von Belgien – oder aus der Region Kurdistan und mehreren Regionen des arabischen Iraks – wie in Kanada – bestehen.

Es hat sich gezeigt, dass die kurdische Frage weder im Irak noch in den Nachbarländern mit den bisherigen Mitteln (Unterdrückung, Gewaltanwendung oder Ignorieren) zu lösen war und ist. Eine erfolgreiche Umsetzung des Rechtes zur Selbstbestimmung etwa in Form eines eigenen Bundesstaates in einem künftigen föderalen Irak könnte im Mittleren Osten vorbildhaft sein und möglicherweise sogar den Regierungen der benachbarten Staaten (Türkei, Iran und Syrien) die vorhandenen Ängste nehmen und auch in diesen Staaten zu einer friedlichen und dauerhaften Lösung der Kurdenfrage – und der Fragen der anderen Völker dieser Vielvölkerstaaten – auf der Basis des demokratischen Föderalismus beitragen.

Ein friedliches und demokratisches Zusammenleben der beiden irakischen Völker (der Araber und Kurden) und der nationalen Minderheiten (Chaldäer, Turkmenen, Assyrer, Armenier) im neuen Irak könnte ein lehrreiches Beispiel für ein ähnliches Zusammenleben in den Nachbarländern sein.